

cssf

***Commission de Surveillance
du Secteur Financier***

Verordnung CSSF Nr. 16-13 über die Meldung von Verstößen gegen das Gesetz vom 23. Juli 2016 über die Prüfungstätigkeit und gegen die Verordnung (EU) Nr. 537/2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse

(Mémorial A – Nr. 244 vom 5. Dezember 2016)

Die Direktion der Commission de Surveillance du Secteur Financier,
Angesichts des Artikels 108bis der Verfassung;
Angesichts des Gesetzes vom 23. Dezember 1998 über die Einrichtung einer Commission de Surveillance du Secteur Financier und insbesondere seines Artikels 9 Absatz 2;
Angesichts des Gesetzes vom 23. Juli 2016 über die Prüfungstätigkeit und insbesondere seines Artikels 36 Absatz 7;
Angesichts der Stellungnahme des Beratungsausschusses für die Prüfungstätigkeit;

ordnet an:

Artikel 1: Gegenstand und Begriffsbestimmungen

(1) Die CSSF legt die Vorschriften zur Erläuterung der Mechanismen im Sinne von Artikel 36 Absatz 7 des Gesetzes vom 23. Juli 2016 über die Prüfungstätigkeit fest, um die Meldung mutmaßlicher oder tatsächlicher Verstöße gegen das vorgenannte Gesetz oder die Verordnung (EU) Nr. 537/2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse an die CSSF zu ermöglichen.

- (2) Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck
- „Gesetz über die Prüfungstätigkeit“: das Gesetz vom 23. Juli 2016 über die Prüfungstätigkeit;
 - „Verordnung (EU) Nr. 537/2014“: die Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse;
 - „Hinweisgeber“: eine Person, die einen mutmaßlichen oder tatsächlichen Verstoß gegen das Gesetz über die Prüfungstätigkeit oder die Verordnung (EU) Nr. 537/2014 an die CSSF meldet;
 - „Person, die Gegenstand einer Meldung ist“: eine Person, die vom Hinweisgeber beschuldigt wird, einen Verstoß gegen das Gesetz über die Prüfungstätigkeit oder die Verordnung (EU) Nr. 537/2014 begangen zu haben oder begehen zu wollen; und
 - „Meldung von Verstößen“: eine Mitteilung des Hinweisgebers an die CSSF betreffend einen mutmaßlichen oder tatsächlichen Verstoß gegen das Gesetz über die Prüfungstätigkeit oder die Verordnung (EU) Nr. 537/2014.

Artikel 2: Spezialisierte Mitarbeiter

(1) Die CSSF beauftragt spezialisierte Mitarbeiter, nachstehend „spezialisierte Mitarbeiter“, mit der Bearbeitung der Meldungen von Verstößen.

- (2) Die spezialisierten Mitarbeiter nehmen die folgenden Funktionen wahr:
1. Mitteilung von Informationen über die Verfahren zur Meldung von Verstößen an jede betroffene Person;
 2. Entgegennahme und Weiterverfolgung der Meldungen von Verstößen;
 3. Aufrechterhaltung des Kontakts zum Hinweisgeber, wenn dieser seine Identität offen gelegt hat.

Die vorliegende Übersetzung dient nur zu Informationszwecken. Lediglich die im Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg veröffentlichten französischen Texte sind maßgebend.

Artikel 3: Informationen über die Entgegennahme der Meldungen von Verstößen und deren Weiterverfolgung

(1) Die CSSF veröffentlicht in einem gesonderten und zugänglichen Bereich ihrer Internetseite die Informationen über die Entgegennahme und die Weiterverfolgung der Meldungen von Verstößen.

(2) Die CSSF richtet unter Wahrung der Vertraulichkeit unabhängige, autonome und sichere Kommunikationskanäle für die Entgegennahme und Weiterverfolgung der Meldungen von Verstößen ein.

(3) Sie trägt ebenfalls dafür Sorge, dass eine Verstoßmeldung über andere als die in Absatz 2 genannten Kommunikationskanäle ohne jegliche Änderung über die in Absatz (2) genannten Kommunikationskanäle an die spezialisierten Mitarbeiter der CSSF umgehend weitergeleitet wird.

Artikel 4: Führen von Registern entgegengenommener Meldungen

(1) Die CSSF führt ein Register aller gemäß dem Gesetz über die Prüfungstätigkeit und der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 entgegengenommenen Meldungen von Verstößen.

(2) Die CSSF versendet umgehend eine Empfangsbestätigung der schriftlichen Meldungen von Verstößen an die postalische oder elektronische Adresse des Hinweisgebers, es sei denn, Letzterer hat ausdrücklich einen anderen Wunsch geäußert oder die CSSF hat hinreichende Gründe für die Annahme, dass die Bestätigung des Empfangs einer schriftlichen Meldung den Schutz der Identität des Hinweisgebers beeinträchtigen würde.

(3) Wird für die Meldung von Verstößen eine nicht registrierte Telefonleitung verwendet, ist die CSSF berechtigt, die mündliche Meldung in Form eines genauen Berichts über das von den spezialisierten Mitarbeitern der CSSF geführte Gespräch zu hinterlegen. Hat der Hinweisgeber seine Identität offen gelegt, räumt ihm die CSSF die Möglichkeit ein, den Bericht über den Anruf zu prüfen, zu ändern und mit seiner Unterschrift zu genehmigen.

(4) Bittet eine Person um eine persönliche Zusammenkunft mit den spezialisierten Mitarbeitern der CSSF zwecks Meldung des Verstoßes, trägt die CSSF dafür Sorge, dass ein vollständiger und genauer Bericht über die Zusammenkunft in dauerhafter Form, die den Zugang zu den Informationen ermöglicht, aufbewahrt wird. Sie ist berechtigt, die persönliche Zusammenkunft wie folgt zu hinterlegen:

1. mittels Tonaufzeichnung des Gesprächs auf einem dauerhaftem Datenträger, der den Zugang zu den Informationen gemäß den geltenden Datenschutzbestimmungen ermöglicht; oder
2. mittels eines genauen Berichts über die Zusammenkunft mit den spezialisierten Mitarbeitern der CSSF. Hat der Hinweisgeber seine Identität offen gelegt, räumt ihm die CSSF die Möglichkeit ein, den Bericht über die Zusammenkunft zu prüfen, zu ändern und mit seiner Unterschrift zu genehmigen.

Artikel 5: Verfahren für den Schutz personenbezogener Daten

(1) Die CSSF bewahrt die in Artikel 4 genannten Register in einem gesicherten und vertraulichen System auf.

(2) Der Zugang zu dem in Absatz (1) genannten System unterliegt Beschränkungen, um sicherzustellen, dass die darin aufbewahrten Daten ausschließlich für Mitarbeiter der CSSF zugänglich sind, die diese Daten für die Wahrnehmung ihrer Funktionen benötigen.

Die vorliegende Übersetzung dient nur zu Informationszwecken. Lediglich die im Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg veröffentlichten französischen Texte sind maßgebend.

Artikel 6: Übermittlung der Daten innerhalb und außerhalb der CSSF

(1) Die CSSF verfügt über angemessene Verfahren für die interne und externe Übermittlung personenbezogener Daten des Hinweisgebers und der Person, die Gegenstand einer Meldung ist.

(2) Die CSSF trägt ebenfalls dafür Sorge, dass die interne oder externe Übermittlung von Daten betreffend die Meldung eines Verstoßes die Identität des Hinweisgebers oder der Person, die Gegenstand der Meldung ist, oder jeden anderen Verweis auf Umstände, aus denen die Identität dieser Personen abgeleitet werden könnte, nicht direkt oder indirekt offen legt, es sei denn, eine derartige Übermittlung entspricht den für Verstoßmeldungen geltenden Vertraulichkeitsvorschriften.

Artikel 7: Verfahren für den Schutz von Personen, die Gegenstand einer Meldung sind

(1) Ist die Identität der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind, öffentlich nicht bekannt, wird ihre Identität ebenso geschützt wie die Identität von Personen, die Gegenstand einer Ermittlung/Untersuchung der CSSF sind.

(2) Die in Artikel 5 festgelegten Verfahren gelten ebenfalls für den Schutz der Identität von Personen, die Gegenstand einer Meldung sind.

Artikel 8: Überprüfung der Verfahren durch die zuständigen Behörden

Die CSSF überprüft ihre Verfahren für die Entgegennahme von Verstoßmeldungen und ihre Weiterverfolgung regelmäßig, jedoch mindestens einmal alle zwei Jahre. Bei der Überprüfung dieser Verfahren berücksichtigt die CSSF ihre eigene Erfahrung sowie die Erfahrung anderer zuständiger Behörden und passt ihre Verfahren infolgedessen und gemäß den Entwicklungen der Märkte und der Technologien an.

Artikel 9: Veröffentlichung

Diese CSSF-Verordnung wird im Mémorial und auf der Internetseite der Commission de Surveillance du Secteur Financier veröffentlicht.

Luxemburg, 21. November 2016

COMMISSION DE SURVEILLANCE DU SECTEUR FINANCIER

Jean-Pierre FABER
Direktor

Françoise KAUTHEN
Direktorin

Simone DELCOURT
Direktorin

Claude MARX
Generaldirektor

BEGRÜNDUNG

Dieser CSSF-Verordnungsentwurf ergeht in Ausführung von Artikel 36 Absatz 7 letzter Unterabsatz des Gesetzes vom 23. Juli 2016 über die Prüfungstätigkeit. Er beschreibt die Maßnahmen zur Förderung der Meldung von Verstößen sowie die Verfahren für die Meldung von Verstößen und deren Weiterverfolgung.

Es lag in der Absicht des europäischen Gesetzgebers, sich zu vergewissern, dass die Mitgliedstaaten über angemessene Vorkehrungen verfügen, um Informanten zu ermutigen, sie bei Vorliegen etwaiger Verstöße gegen das vorgenannte Gesetz oder die Verordnung (EU) Nr. 537/2017 zu alarmieren, und um die Informanten vor Vergeltungsmaßnahmen zu schützen. Diese Vorkehrungen sollten Maßnahmen, die einen angemessenen Schutz der angezeigten Person ermöglichen, insbesondere hinsichtlich ihres Rechts auf Schutz ihrer personenbezogenen Daten, und Verfahren zur Gewährleistung ihrer Verteidigungsrechte und ihres Rechts auf Anhörung vor Annahme einer sie betreffenden Entscheidung sowie ihr Recht auf Einlegung eines wirksamen Rechtsbehelfs vor einem Gericht gegen eine solche Entscheidung einbeziehen.

Die ergriffenen Maßnahmen sollten ebenfalls einen angemessenen Schutz der Informanten sicherstellen, und zwar nicht nur hinsichtlich des Rechts auf Schutz personenbezogener Daten, sondern auch zur Gewährleistung, dass sie nicht Opfer von möglichen Vergeltungsmaßnahmen werden.

KOMMENTIERUNG DER ARTIKEL

Kommentar zu Artikel 1

Artikel 1 dieses CSSF-Verordnungsentwurfs erläutert den Gegenstand und die wesentlichen Begriffsbestimmungen, die in der Verordnung verwendet werden.

Kommentar zu Artikel 2

Artikel 2 dieses CSSF-Verordnungsentwurfs legt fest, dass die CSSF unter ihren Mitarbeitern spezialisierte Personen benennt, um die gemeldeten Verstöße zu bearbeiten, und erläutert die von diesen Personen wahrgenommenen Aufgaben.

Kommentar zu Artikel 3

Artikel 3 dieses CSSF-Verordnungsentwurfs besagt, dass die CSSF Informationen über die für die Kommunikation mit ihr zur Verfügung stehenden Kanäle und über die anwendbaren Verfahren veröffentlicht und leicht zugänglich macht.

Kommentar zu Artikel 4

Artikel 4 dieses CSSF-Verordnungsentwurfs erläutert, dass die CSSF für das geeignete Führen von Registern Sorge trägt, in denen alle Meldungen von Verstößen gesammelt werden, dass jede Meldung innerhalb der CSSF zugänglich ist und die anhand von Meldungen eingegangenen Informationen gegebenenfalls als Beweise im Rahmen von Vollzugsmaßnahmen genutzt werden können.

Kommentar zu Artikel 5

Artikel 5 dieses CSSF-Verordnungsentwurfs legt die für die CSSF geltenden Vorschriften für den Schutz personenbezogener Daten im Rahmen der Meldungen von Verstößen fest.

Die vorliegende Übersetzung dient nur zu Informationszwecken. Lediglich die im Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg veröffentlichten französischen Texte sind maßgebend.

Kommentar zu Artikel 6

Die Übermittlung von personenbezogenen Daten seitens der CSSF im Zusammenhang mit Meldungen von Verstößen könnte sich als notwendig erweisen, um eine Verstoßmeldung zu beurteilen und die Ermittlung und die notwendigen Vollzugsmaßnahmen durchzuführen. Wenn die CSSF Daten intern oder extern übermittelt, muss sie die Vertraulichkeit dieser Daten gemäß der nationalen Gesetzgebung weitestgehend wahren.

Artikel 6 dieses CSSF-Verordnungsentwurfs dient somit zur Gewährleistung einer angemessenen Datenübermittlung in Bezug auf den gemeldeten Verstoß unter Einhaltung der in Luxemburg geltenden Vertraulichkeitsvorschriften.

Kommentar zu Artikel 7

Artikel 7 dieses CSSF-Verordnungsentwurfs dient zum Schutz der Identität der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind.

Kommentar zu Artikel 8

Artikel 8 dieses CSSF-Verordnungsentwurfs sieht die regelmäßige und mindestens zweijährliche (einmal alle zwei Jahre) Überprüfung der Verfahren für die Entgegennahme und Weiterverfolgung der Meldungen von Verstößen vor, um zu gewährleisten, dass diese Verfahren angemessen und auf dem neusten Stand sind und ihre Rolle angemessen ausfüllen können. Zu diesem Zweck ist es wichtig, dass die CSSF ihre eigenen Erfahrungen beurteilt.

Kommentar zu Artikel 9

Kein Kommentar.